



## **Merkblatt der Gemeinde Seon-Seebruck zur Wahlplakatierung**

- Wahlplakate auf öffentlichen Flächen dürfen frühestens vier Wochen vor der Wahl angebracht werden.
- Die Plakatierung einschließlich des Befestigungsmaterials ist spätestens 10 Tage nach der Wahl auf eigene Kosten zu entfernen, andernfalls wird durch die Gemeinde Seon-Seebruck die kostenpflichtige Entfernung veranlasst.
- Die Aufstellung oder das Anbringen von Plakaten mit einem DIN A1 übersteigenden Format ist nicht gestattet. Großflächige Plakatierung ist gesondert zu beantragen und wird im Einzelfall entschieden
- An jedem Aufstellungsort/Plakatträger ist ein fest verbundener Eigentumsnachweis mit Namen, Adresse und Telefonnummer des Verantwortlichen anzubringen
- Die Plakatierungen sind stand- und verkehrssicher aufzustellen bzw. zu befestigen, wobei keine Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen/Einrichtungen verursacht werden dürfen. Der verantwortliche Aufsteller haftet gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen im öffentlichen Raum entstehen.
- Die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie die Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer darf auf keinen Fall beeinträchtigt werden.
- Die Plakatstandorte sind zu dokumentieren und regelmäßig während der gesamten Aufstelldauer zu kontrollieren. Beschädigte Plakatierungen sind umgehend zu beseitigen. Insbesondere nach Unwetterereignissen ist eine Kontrolle durchzuführen. Die Dokumentation über die Plakatstandorte ist der Gemeinde Seon-Seebruck zur Verfügung zu stellen.
- Öffentliche Gebäude wie z.B. Rathaus, Schulen und religiöse Einrichtungen sind von Plakatierungen freizuhalten, ebenso das unmittelbare Umfeld von Wahllokalen.

Stand Mai 2021

Änderungen vorbehalten